

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.672/0001-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-93.700/0001-I/8/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mit E-Mail: post.i8@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche BemerkungZum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird zur Erwägung gestellt, in den Erläuterungen zu den Z 1 und 2 ein (abstraktes) Beispiel für eine entsprechend verbreitete, periodisch erscheinende Zeitung zu nennen (etwa Gemeindezeitung).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979² zugänglich ist.

Aktualisierung der Ressortbezeichnungen:

Gemäß § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten die in Bundesgesetzen enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften als entsprechend geändert, wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1968 Änderungen des Wirkungsbereiches der Bundesministerien vorgesehen sind (vgl. auch Punkt 1.3 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Aus Gründen der Klarheit sollte jedoch ungeachtet des § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 erwogen werden, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, die nicht mehr aktuellen Bezeichnungen (Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) durch eine formelle Novellierung anzupassen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifische* Aussagen – insbesondere zum Verhältnis zur Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – zu enthalten.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 19 Abs. 1):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Der Begutachtungsentwurf sollte eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

